

- die Großherzoglich Sächsische,
 die Herzoglich Sachsen-Weimingsche,
 die Herzoglich Sachsen-Altenburgische,
 die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische,
 die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche,
 die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche,
 die Fürstlich Neuß-Plauische Regierung älterer Linie und
 die Fürstlich Neuß-Plauische Regierung jüngerer Linie,
 den Großherzoglich Sächsischen Weheimerath Gustav Thon,
 die Herzoglich Braunschweigische Regierung:
 den Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Tbielau,
 die Großherzoglich Oldenburgische Regierung:
 den Königlich Hannoverschen Ober-Zollrath Carl Ergleben,
 die Herzoglich Nassauische Regierung:
 den Herzoglich Braunschweigischen, Großherzoglich Oldenburgischen und Herzoglich Nassauischen Geschäftsträger am Königlich Preussischen Hofe, Weheimen Legations-Rath Dr. Friedrich August von Liebe,
 die freie Stadt Frankfurt:
 den Königlich Preussischen Weheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Für Rohzucker und Farin, sowie für Brod-, Fut- und Kandis-Zucker, nicht minder für gestoßenen (gemahlten) Brod- und Fut-Zucker soll, wenn deren Ausfuhr über die Zollreinsgrenze oder deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt, vom 1. September 1861 ab eine der Rübenzucker-Steuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinierten ausländischen Zucker eintritt.

Art. 2.

Wer diese (Art. 1.) Steuervergütung oder die Zollvergütung in Anspruch nimmt, hat die gegenwärtig besonders verabredeten oder die früher bereits bezüglich der Zoll-